



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang
Potsdam, den 4. Juni 2025
Nummer 23

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Bundesumzugskostengesetz - BUKG - Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland	406
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Dr. Barbara Martha Stiftung“	424
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli 2025 auf wildschadensgefährdeten landwirtschaftlichen Ackerkulturen ...	424
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen in 17291 Göritz	425
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde, OT Bietikow	427
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow	428
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“ der Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH	429
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	432

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Bundesumzugskostengesetz - BUKG - Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland

Rundschreiben
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-12-FD 2714-3/2024-001/001 -
Vom 28. Februar 2025

Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Rechtsänderungen im Bundesumzugskostengesetz, in der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung und in der Trennungsgeldverordnung (des Bundes) sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis ist das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen „Bundesumzugskostengesetz - BUKG - Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland“ neu zu fassen. Neben redaktionellen Anpassungen und Präzisierungen wurden insbesondere die folgenden Änderungen vorgenommen:

- In Abschnitt I. Tz. 3 Buchstabe a wird nunmehr erläutert, in welchen Fällen von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen ist.
- Vor dem Hintergrund neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurden in Abschnitt I. Tz. 6 Ausführungen zur potentiell belastenden Wirkung der Zusage der Umzugskostenvergütung aufgenommen.
- Die Ausführungen zum Wohnort bei mehreren Wohnungen in Abschnitt II. Tz. 3 wurden überarbeitet.

Nachstehend wird die Neufassung des Rundschreibens bekannt gegeben.

I. Zusage der Umzugskostenvergütung

1 Formvorschriften

Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung setzt ausnahmslos eine von der zuständigen Behörde oder Dienststelle schriftlich oder elektronisch erteilte und wirksame Zusage voraus (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes - BUKG -). Danach sind grundsätzlich die folgenden Kommunikationsformen möglich:

- schriftliche Form,
- elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg - VwVfGBbg - in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG -) oder
- einfache elektronische Übermittlung ohne qualifizierte elektronische Signatur.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Nachteilen für die berechtigte Person sollte die Aushändigung des die Zusage der Umzugskostenvergütung enthaltenden Schriftstückes jedoch gegen Empfangsbekanntnis erfolgen (§ 1 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das

Land Brandenburg in Verbindung mit § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 37 Absatz 3 VwVfG muss die die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilende Behörde erkennbar sein. Das die Zusage enthaltende Schriftstück muss ferner die Unterschrift oder Namenswiedergabe der Behördenleitung, deren Vertretung oder einer beauftragten Person enthalten. Abweichend hiervon bedarf es einer Unterschrift oder Namenswiedergabe nicht, wenn das vorgenannte Schriftstück mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt worden ist (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 37 Absatz 5 VwVfG). Mündliche oder fernmündliche Zusagen sind rechtsunwirksam.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme erteilt werden (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BUKG). Die Entscheidung über die Zusage trifft die zuständige Personalstelle. Sie hat vorher die persönliche und familiäre Situation der berechtigten Person zu würdigen.

2 Anhörung der berechtigten Person vor der Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung

Vor einer dienstlichen Maßnahme, die mit einer Zusage der Umzugskostenvergütung verbunden werden soll, ist die berechtigte Person zu hören (Tz. 3.0.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz - BUKGVwV -). Die Erörterung der für einen Umzug bedeutsamen persönlichen und familiären Verhältnisse soll in einem Gespräch erfolgen. Das Ergebnis der Anhörung ist in einem Aktenvermerk niederzulegen, den die berechtigte Person gegenzuzeichnen hat (Anlage 1). In diesem Gespräch sind die Merkblätter „Merkblatt über Umzugskostenvergütung“ (Anlage 2) sowie „Merkblatt über Trennungsgeld“ (Anlage 3) auszuhändigen. Die Aushändigung ist aktenkundig zu belegen.

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist das Anhörungsverfahren zur Zusage der Umzugskostenvergütung entbehrlich.

3 Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung

In § 3 BUKG ist abschließend bestimmt, in welchen Fällen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu erteilen ist. Daneben sind in § 4 BUKG mehrere Tatbestände aufgeführt, in denen die Umzugskostenvergütung zugesagt werden kann, die Entscheidung also im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt.

Bei der Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist Folgendes zu beachten:

a) Ausnahmen von der Zusage der Umzugskostenvergütung

Liegen die Voraussetzungen für eine Zusage der Umzugskostenvergütung in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 BUKG (Umzüge aus Anlass der Versetzung aus dienst-

lichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort) grundsätzlich vor, darf die Zusage gleichwohl nicht erteilt werden, wenn

- mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BUKG),
- der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BUKG),
- die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet; § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BUKG) oder
- die berechnete Person auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d BUKG).

Entsprechendes gilt in den Fällen des § 3 Absatz 2 BUKG (unter anderem Verlegung der Beschäftigungsbehörde) und des § 4 Absatz 1 BUKG (unter anderem Einstellung und Abordnung).

Besondere Gründe im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BUKG sind zunächst dienstliche und fiskalische Gründe (vgl. Tz. 3.1.2 BUKGVwV). Im Einzelfall können darüber hinaus auch Belange der Familie als persönliche Gründe berücksichtigt werden (vgl. Tz. 3.1.3 BUKGVwV).

Der Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d BUKG ist vor Erteilung der Zusage schriftlich zu erklären. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist die Erklärung der berechtigten Person schriftlich niederzulegen (vgl. Tz. 3.1.5 BUKGVwV). Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Das gilt auch dann, wenn der Grund für die Verzichtserklärung vor Wirksamwerden der Maßnahme weggefallen ist.

Hat die zuständige Personalstelle die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt, ist ein Verzicht nachträglich nicht mehr möglich. Das schließt den Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG dann nicht aus, wenn sich die der Zusage zugrundeliegenden dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse der berechtigten Person geändert haben.

Im Falle des Verzichts erhalten Bedienstete bei Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 der Trennungsgeldverordnung (TGV) als trennungsgeldrechtliche Entschädigung gemäß § 5 Absatz 2 TGV Reisebeihilfen für Heimfahrten, wenn sie ohne den Verzicht Trennungsgeld nach § 3 TGV erhalten hätten. Diese Entschädigung ist auf die Dauer eines Jahres begrenzt. Ansonsten haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach den trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

Wird die Umzugskostenvergütung aus den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d BUKG genannten Gründen

nicht zugesagt, so ist dies der berechtigten Person - wie bei der Zusage der Umzugskostenvergütung - zugleich mit der Versetzungsverfügung bekanntzugeben (vgl. Tz. 3.1.6 BUKGVwV).

b) Unverheiratete Berechnete, die mit berücksichtigungsfähigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, und verheiratete Berechnete

- Bei unverheirateten Berechneten, die mit beim Familienzuschlag nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, und bei verheirateten Berechneten soll die Zusage der Umzugskostenvergütung bei Verwendungen bis zu zwei Jahren regelmäßig nicht erteilt werden.

Gibt die berechnete Person im Rahmen der Anhörung - dies gilt insbesondere bei kurzfristig erforderlichen Personalmaßnahmen - zu erkennen, dass sie grundsätzlich umziehen möchte, aber ihre Entscheidung von einer Prüfung der Verhältnisse am neuen Dienstort abhängig machen will (Wohnraumsituation, Möglichkeit der Berufstätigkeit für den Ehegatten, Schulverhältnisse), und sind die Voraussetzungen nach Tz. 3.1.3 BUKGVwV erfüllt, ist von der Zusage abzusehen. Sie kann aber innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Personalmaßnahme auf Antrag noch erteilt werden, wenn die Verwendungsdauer mehr als ein Jahr beträgt und der Umzug aus persönlichen Gründen durchgeführt werden soll. Der Schutz der Familie (Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes - GG -) hat Vorrang vor haushaltsrechtlichen Überlegungen.

- Ändert sich die Personalplanung nach Zustellung der Versetzungsverfügung, mit der von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wurde, oder während des vorgesehenen Verwendungszeitraums so, dass die Verwendungsdauer am neuen Dienstort insgesamt länger als drei Jahre dauern wird, ist nach erneuter Anhörung der berechtigten Person zu prüfen, ob nunmehr die Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BUKG zu erteilen ist. Sie muss erteilt werden, wenn und sobald feststeht, dass die berechnete Person am derzeitigen Dienstort noch für mehr als drei Jahre eingesetzt wird.

c) Unverheiratete Berechnete mit einer Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG

Unter welchen Voraussetzungen eine Wohnung umzugskostenrechtlich von Bedeutung ist, ergibt sich aus den Ausführungen in Abschnitt II.

Bei dienstlichen Maßnahmen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauern werden, soll die Zusage der Umzugskostenvergütung grundsätzlich nicht erteilt werden. Ändert sich die voraussichtliche Verwendungsdauer später auf über zwei Jahre, gilt Buchstabe b zweiter Aufzählungsstrich entsprechend. Wird aufgrund der voraussichtlichen Verwendungsdauer die Zusage der Umzugskostenvergütung in Erwägung gezogen und möchte die

berechtigte Person nicht umziehen, kann sie einen Kostenvergleich nach Abschnitt III. anregen, aufgrund dessen von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen ist, wenn die nach dem Umzugskostenrecht entstehenden Gesamtkosten höher sein werden als das für die Dauer der dienstlichen Maßnahme voraussichtlich zu zahlende Trennungsgeld (vgl. Tz. 3.1.2 BUKGVwV).

d) Unverheiratete Berechtigte, die nicht über eine berücksichtigungsfähige Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG verfügen

Bei Maßnahmen von **mehr als drei Monaten** Dauer ist dem vorgenannten Personenkreis die Umzugskostenvergütung grundsätzlich zuzusagen (vgl. Tz. 4.1.4 BUKGVwV).

e) Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung bei Verwendung von ein bis zwei Jahren

Den unter den Buchstaben b und c aufgeführten Personen kann die Umzugskostenvergütung bei Verwendungen unter zwei Jahren auf Wunsch erteilt werden, wenn ihnen ein Verbleiben am bisherigen Wohnort unter Würdigung aller Umstände nicht zuzumuten ist **und** die voraussichtliche Verwendungsdauer mehr als ein Jahr beträgt.

f) Änderung der Entscheidung vor Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung

Wurden die der Zusageentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen unrichtig bewertet oder blieben bedeutende Aspekte dabei unberücksichtigt, hat die zuständige Personalstelle in den Fällen, in denen die Zusage noch **nicht wirksam** geworden ist, eine neue Entscheidung zu treffen. Ist die Zusage **bereits wirksam** geworden, sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu beachten (vgl. Tz. 6).

g) Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung nach Wirksamwerden der Maßnahme

Eine fehlerhaft unterbliebene Zusage der Umzugskostenvergütung ist unverzüglich nachzuholen, wenn sie mit Blick auf die verbleibende Verwendungsdauer noch geboten ist oder der Umzug zwischenzeitlich durchgeführt wurde, aber die Antragsfrist nach § 2 Absatz 2 BUKG gewahrt ist oder noch gewahrt werden kann. Die Zusage wird in diesem Fall mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

h) Begründung der Entscheidung

Bei Personalmaßnahmen ist die umzugskostenrechtliche Entscheidung in der Personalverfügung durch entsprechende Hinweise zu begründen.

4 Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung

Nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt regelmäßig mit seiner Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe ist somit for-

melle Voraussetzung für das Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung.

Wird die Umzugskostenvergütung vor der dienstlichen Maßnahme (zum Beispiel Abordnung, Versetzung, Zuteilung, Verlegung) zugesagt, erlangt sie ihre Wirksamkeit mit dem Tag des Wirksamwerdens der jeweiligen dienstlichen Maßnahme. Wird die Zusage zu einem späteren Zeitpunkt erteilt, ist der Tag der Bekanntgabe maßgebend.

Die dienstliche Maßnahme wird zu dem Zeitpunkt wirksam, der hierfür bestimmt ist.

Im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Zusage und ihrem Wirksamwerden hat sie im Rahmen des § 11 Absatz 3 BUKG und für Vorwegumzüge zwar Bedeutung (zum Beispiel für Abschlagszahlungen), ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Umzugskostenvergütung wird jedoch nicht begründet.

Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung mit einer aufschiebenden Bedingung verknüpft (zum Beispiel erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung oder Ablauf einer Probezeit), wird sie erst mit dem Eintritt der Bedingung wirksam.

Steht fest, dass innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden einer Personalmaßnahme, für die die Zusage zu erteilen wäre, eine vorübergehende Dienstverrichtung (Zwischenverwendung) an einem anderen Ort erfolgt, ist die Zusage der Umzugskostenvergütung erst mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts nach Beendigung der Zwischenverwendung zu erteilen. Entsprechend kann verfahren werden, wenn die berechtigte Person innerhalb der ersten drei Monate nach dem festgelegten Versetzungszeitpunkt für mindestens vier Wochen an ihrem bisherigen Dienst- oder Wohnort oder in dessen Nähe eingesetzt wird.

Eine wirksam gewordene Zusage der Umzugskostenvergütung wird durch eine zeitlich befristete Verwendung an einem anderen Dienstort ohne eine erneute Zusage nicht berührt. Wird eine Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung ohne Änderung des Dienstortes in eine Versetzung umgewandelt oder eine Versetzung zu einer anderen Dienststelle an demselben Dienstort angeordnet, darf die Zusage nicht erneut erteilt werden, da sie für den Dienstort fortbesteht. In der Personalverfügung ist hierauf aus Gründen der Rechtssicherheit hinzuweisen.

5 Ende der Wirksamkeit einer Zusage der Umzugskostenvergütung

Die Zusage der Umzugskostenvergütung erledigt sich insbesondere, wenn

- die Zusage durch eine spätere dienstliche Maßnahme gegenstandslos wird (zum Beispiel Ablauf der Maßnahme, Weiterversetzung, Beendigung des Dienstverhältnisses),
- die Umzugskostenvergütung nicht innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 2 beziehungsweise § 14 Absatz 6 BUKG schriftlich beantragt wird,
- der Umzug nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt wird (§ 2 Absatz 3 Satz 1 BUKG),
- in den Fällen des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BUKG der Umzug nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach

Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt wird (§ 4 Absatz 3 Satz 2 BUKG) oder

- die berechnete Person eine Wohnung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs mit dem neuen Dienstort bezieht.

6 Aufhebung der Zusage der Umzugskostenvergütung nach ihrem Wirksamwerden

Die Aufhebung umfasst sowohl die Rücknahme als auch den Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung. Während ein **rechtswidriger** Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden kann (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 VwVfG), ist der Widerruf eines **rechtmäßigen** Verwaltungsaktes nur für die Zukunft zulässig (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 VwVfG). Da der Widerruf und die Rücknahme Ermessensentscheidungen der jeweiligen Behörde sind, muss das ausgeübte Ermessen in der Aufhebungsverfügung deutlich zum Ausdruck kommen. Die Aufhebung der Zusage setzt die Beteiligung der berechtigten Person (Anhörung nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 28 VwVfG) voraus.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung ist als solche grundsätzlich ein begünstigender Verwaltungsakt. Für den Widerruf ist hier insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG zu beachten. Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

- die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechnigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen **und**
- ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Wegen der damit verbundenen einschränkenden rechtlichen Auswirkungen auf die Gewährung von Trennungsgeld sowie der individualschützenden Wirkung der Ausschlussgründe in § 3 Absatz 1 Nummer 1 BUKG kann die Zusage der Umzugskostenvergütung jedoch auch mit einer Verletzung von Rechten einhergehen und damit belastende Wirkung haben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.12.2021 - 5 C 3/20 -). Für den Widerruf ist insoweit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 1 VwVfG zu beachten.

Eine Zusage kann widerrufen werden, wenn die verbleibende Dienstzeit am derzeitigen Dienstort nicht mehr als ein Jahr beträgt, weil dann ein Umzug kostenmäßig nicht mehr zu vertreten und der berechtigten Person auch nicht mehr zuzumuten ist. Auf § 2 Absatz 4 TGV wird hingewiesen.

Eine nachträgliche Verkürzung der voraussichtlichen Verwendungsdauer berührt die Rechtmäßigkeit der Zusage der Umzugskostenvergütung nicht. Die zuständige Personalstelle hat jedoch zu prüfen, ob ein Widerruf der Zusage in Betracht kommt.

Soll der Widerruf der Zusage nicht mit dem Tage der Aushängung des entsprechenden Schriftstückes wirksam werden, ist der maßgebliche Zeitpunkt eindeutig zu bestimmen.

II. Bestätigung einer Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG bei Unverheirateten

1 Bedeutung der Wohnung

Neben dem Familienstand ist für die umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Entscheidungen maßgebend, ob die berechnete Person über eine Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG verfügt. Der Begriff der „Wohnung“ ist in dieser Vorschrift definiert und ergänzend in Tz. 10.3 BUKGVwV erläutert (für den Wohnungsbegriff ist es unerheblich, ob es sich um eine Leerraumwohnung oder um eine möblierte Wohnung handelt). Das Vorliegen einer solchen Wohnung hat Auswirkungen auf

- die Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung,
- den Umfang und die Höhe der Umzugskostenvergütung,
- den Anspruch auf Trennungsgeld (§ 2 Absatz 1 TGV) und
- die Höhe des Trennungsgeldes (§ 3 Absatz 2 und 3 TGV).

Da die zuständige Personalstelle mit der den Umzug abrechnenden Dienststelle in der Regel nicht identisch ist, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, über die Einrichtung einer Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG bei **unverheirateten** Bediensteten ein besonderes Bestätigungsverfahren durchzuführen. Entsprechend ist auch bei verheirateten Berechnigten zu verfahren, die auf Dauer getrennt leben.

2 Bestätigung einer Wohnung

Im Interesse der Betroffenen sind die nachfolgenden Bestimmungen über die Bestätigung der Einrichtung einer Wohnung und ihrer Auflösung mit besonderer Sorgfalt zu beachten. Die diesbezügliche Mitteilung ist stets sofort zu erstellen. Weist die berechnete Person bezüglich ihrer persönlichen Verhältnisse auf unzutreffende Angaben in der Personalverfügung hin, hat die zuständige Personalstelle zur Vermeidung von Abfindungsnachteilen die rechtlich noch möglichen Korrekturen unverzüglich vorzunehmen.

Eine Bestätigung über die Einrichtung einer Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG ist anlässlich

- der Mitteilung über die Einrichtung einer Wohnung, deren Auflösung oder Wechsel,
- der Einstellung oder Übernahme aus einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis,
- der Mitteilung über die Änderung des Familienstandes oder die Beendigung der häuslichen Gemeinschaft im Sinne des § 1 Absatz 3 BUKG und
- der Abrechnung eines Umzugs oder einer Umzugsreise

vorzunehmen.

Die Bestätigung ist auch dann vorzunehmen, wenn die berechnete Person nach einer Versetzung mit Zusage der Umzugskostenvergütung ihre bisherige Wohnung wegen Umzugs-

unwilligkeit beibehält und diese als Pendlerin oder Pendler überwiegend nutzt, obwohl sie nicht im räumlichen Zusammenhang zur neuen Dienststelle liegt. Die in diesem Fall durch die aufnehmende Dienststelle zu berücksichtigende Wohnung hat bei nachfolgenden dienstlichen Maßnahmen Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung und auf den Anspruch auf Trennungsgeld.

3 Wohnort bei mehreren Wohnungen

Wohnort kann auch der Ort des zweiten oder eines weiteren Wohnsitzes im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches sein. Soweit die berechnete Person mehrere Wohnungen besitzt, ist als Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG die Wohnung maßgeblich, an der sich der Lebensmittelpunkt befindet. Dies ist regelmäßig die Familienwohnung, solange dort berücksichtigungsfähige Angehörige im Sinne des § 6 Absatz 3 BUKG leben. Sind keine berücksichtigungsfähigen Angehörigen vorhanden oder ist die häusliche Gemeinschaft im Sinne des § 1 Absatz 3 BUKG aufgehoben, ist die Wohnsituation aller Wohnungen zu gewichten. Die maßgebliche Wohnung ist durch die zuständige Personalstelle festzustellen.

Hinsichtlich der Erstattung der Beförderungsauslagen für in der weiteren Wohnung befindliches Umzugsgut findet § 6 Absatz 2 BUKG Anwendung.

4 Zuständigkeit, Verfahren und Information der berechtigten Person

Die Bestätigung der Einrichtung einer Wohnung obliegt der zuständigen Personalstelle, sobald die berechnete Person eine entsprechende Mitteilung erstattet oder den Umzug abrechnet. Als Nachweis hat die berechnete Person den Mietvertrag oder als Eigentumsnachweis entsprechende Vereinbarungen, Urkunden oder Belege vorzulegen.

Bei einer Neueinstellung oder Übernahme aus einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis entscheidet die zuständige Personalstelle über das Vorhandensein einer Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG und trifft auf dieser Grundlage ihre Entscheidung hinsichtlich der Zusage der Umzugskostenvergütung.

Für die Bestätigung der Einrichtung einer Wohnung ist der anliegende Vordruck (Anlage 4) zu verwenden.

Weist die von der berechtigten Person angezeigte Wohnung nicht die in § 10 Absatz 3 BUKG aufgeführten Merkmale auf, ist die berechnete Person formlos schriftlich darüber zu unterrichten, dass eine Bestätigung nicht in Betracht kommt. Diese Information ist kein Verwaltungsakt und demzufolge auch nicht mit Rechtsbehelfen anfechtbar. Widersprüche gegen eine solche - ausschließlich verwaltungsinternen Zwecken dienende - Feststellung sind unzulässig und gegebenenfalls entsprechend zu bescheiden. Auch für ein Feststellungsverfahren ist kein Rechtsschutzinteresse gegeben. Die berechnete Person kann die hinsichtlich ihrer Wohnung getroffene Entscheidung durch Rechtsbehelf gegen

- die Personalverfügung, die die Entscheidung über die Zusage oder Nichtzusage der Umzugskostenvergütung enthält,
- die Trennungsgeldentscheidung oder
- die Festsetzung der Umzugskostenvergütung

mit in die Nachprüfung bringen.

5 Bedeutung für die Zusage der Umzugskostenvergütung

Die zuständige Personalstelle kann eine Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG umzugskostenrechtlich erst nach deren Bestätigung und nur für **künftige** dienstliche Maßnahmen berücksichtigen. Erhält die zuständige Personalstelle erst nach dem Tag, an dem eine dienstliche Maßnahme mit Zusage der Umzugskostenvergütung wirksam geworden ist, Kenntnis von einer schon im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme berücksichtigungsfähigen Wohnung, hat sie ihre Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung zu überprüfen und gegebenenfalls den Widerruf der Zusage zu verfügen (§ 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG). Da durch die mangelnde Kenntnis der persönlichen Verhältnisse die Rechtmäßigkeit der Zusage nicht berührt wird, kommt eine Rücknahme nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 VwVfG nicht in Betracht.

III. Kostenvergleich zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld

1 Auswirkungen auf die Zusageentscheidung

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BUKG ist die Zusage der Umzugskostenvergütung unter anderem **nicht** zu erteilen, wenn der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll (vgl. Abschnitt I. Tz. 3 Buchstabe a).

Bei befristeten Verwendungen von mehr als zwei Jahren kann bei Verheirateten und Unverheirateten mit einer Wohnung (vgl. Abschnitt I. Tz. 3 Buchstabe b und c) auf der Grundlage eines Kostenvergleichs nach Tz. 3.1.2 BUKGVwV von der Zusage abgesehen werden. Damit wird berücksichtigt, dass ein Umzug einerseits der berechtigten Person mit Blick auf die persönlichen Verhältnisse für einen relativ kurzen Zeitraum nicht zumuten und andererseits aus finanziellen Gründen nicht vertretbar ist. Voraussetzung für eine sachgerechte Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist eine sorgfältige Personalplanung und die Beachtung fiskalischer, dienstlicher und persönlicher Gesichtspunkte.

Wurde aufgrund der Kostenvergleichsberechnung die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt, ist eine erneute Prüfung erforderlich, wenn eine zunächst befristete Verwendungsdauer später verlängert oder in eine unbefristete umgewandelt wird.

Ist die Zusage der Umzugskostenvergütung rechtmäßig erteilt worden, ist ein Kostenvergleich nach ihrem Wirksamwerden **nicht mehr zulässig**, es sei denn, der für die Zusageentscheidung maßgebliche Sachverhalt hat sich geändert (zum

Beispiel Verkürzung der Verwendungsdauer), sodass ein Widerruf der Zusage in Betracht kommen kann (vgl. Abschnitt I. Tz. 6).

2 Durchführung des Kostenvergleichs auf Anregung der berechtigten Person

Bei befristeten Verwendungen von mehr als zwei Jahren kann die berechtigte Person im Anhörungsverfahren (Tz. 3.0.1 BUKGVwV) eine Kostenvergleichsberechnung anregen. Die zuständige Personalstelle darf im Einvernehmen mit der berechtigten Person eine entsprechende Kostenberechnung veranlassen. Im Rahmen dieser fiskalischen Bewertung ist auch zu prüfen, ob der berechtigten Person unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge eine mehrjährige Trennung von der Familie objektiv zuzumuten ist. Der Schutz der Familie (Artikel 6 Absatz 1 GG) hat Vorrang vor haushaltsrechtlichen Überlegungen.

3 Bestandteile der Kostenvergleichsberechnung

Bei der Kostenvergleichsberechnung sind die dem Dienstherrn im Falle eines Umzugs insgesamt voraussichtlich entstehenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Dazu gehört neben den Leistungen nach dem BUKG auch das nach den §§ 3 und 4 TGV voraussichtlich zu gewährende Trennungsgeld. **Steht** im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zusage der Umzugskostenvergütung bereits **fest**, dass die berechtigte Person nach Beendigung der „neuen“ Verwendung wieder am bisherigen Dienstort eingesetzt werden wird, sind die voraussichtlichen Aufwendungen für einen Rückumzug in die fiskalische Bewertung einzubeziehen. Ein möglicher Endumzug nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BUKG bleibt unberücksichtigt.

Da nicht unterstellt werden kann, dass der berechtigten Person auf Dauer am neuen Beschäftigungsort eine unentgeltliche Unterkunft des Amtes wegen bereitgestellt wird, sind allgemein als Unterkunftskosten für die ersten sieben Tage (Anspruchszeitraum für die Gewährung von Trennungsreisegeld nach

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung - BbgTGV -) höchstens der Betrag nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes (Übernachtungsgeld in Höhe von 20 Euro) und ab dem achten Tag ein Drittel des Betrages (6,67 Euro) anzusetzen. In Fällen, in denen das Trennungsreisegeld nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BbgTGV über den Siebentages-Zeitraum hinaus weiterbewilligt wird, ist für den Weiterbewilligungszeitraum entsprechend zu verfahren. Wird ausnahmsweise die Überlassung einer unentgeltlichen Unterkunft für die Dauer der vorgesehenen Verwendung verbindlich zugesagt, sind Unterkunftskosten anzusetzen. Die Kürzungsbestimmungen des § 4 Absatz 1 TGV sind ebenso zu berücksichtigen wie mögliche Ansprüche nach § 5 TGV (Reisebeihilfen für Heimfahrten). Die möglichen Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG) hat die berechtigte Person durch den Kostenvoranschlag eines Spediteurs zu belegen (Tz. 6.1.2 BUKGVwV); damit verbundene Aufwendungen sind nicht erstattungsfähig.

4 Zuständigkeit

Die Kostenvergleichsberechnung wird durch die für die berechtigte Person bis zum Wirksamwerden der neuen dienstlichen Maßnahme zuständige Dienststelle erstellt.

Die für den Kostenvergleich zuständige Dienststelle hat ihre Berechnungen vorzunehmen und der zuständigen Personalstelle vorzulegen.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Rundschreiben „Bundesumzugskosten-gesetz - BUKG - Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland -“ vom 20. Mai 1997 (ABl. S. 531), das zuletzt durch die Vorschrift vom 19. Februar 2015 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1
zum MdFE-Rundschreiben vom 28. Februar 2025
- 12-12-FD 2714-3/2024-001/001 -

Name der Dienststelle:	
------------------------	--

Vermerk über die Beratung und Anhörung vor der Zusage der Umzugskostenvergütung

Es ist beabsichtigt,

Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
----------------	--	---------------	--

von

Dienstort/Dienststelle:	
-------------------------	--

nach

Dienstort/Dienststelle:	
-------------------------	--

mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § Absatz Nummer BUKG

- ☐ aus dienstlichen Gründen zu versetzen
- ☐ aus Anlass der Verlegung/Auflösung der Beschäftigungsbehörde zu versetzen
- ☐ abzuordnen (nur bei Abordnung > 3 Monate von Ledigen ohne eigene Wohnung oder bei Abordnung > 2 Jahre)
- ☐ einzustellen (§ 4 Absatz 1 Nummer BUKG - Kann-Zusage)

☐ sonstige Anlässe im Sinne des § 3 oder § 4 BUKG (bitte benennen)

Anlässlich der vorbezeichneten beabsichtigten Personalmaßnahme ist

Name, Vorname:	
----------------	--

nach Kenntnisnahme des „Merkblattes über Trennungsgeld“ auf die Möglichkeiten der Erstattung notwendiger Auslagen in Form der Umzugskostenvergütung hingewiesen worden.

Die Umzugskostenvergütung umfasst gemäß § 5 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG):

- Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)
- Reisekosten (§ 7 BUKG)
- Mietentschädigung (§ 8 BUKG)
- Andere Auslagen (§ 9 BUKG)
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)
- Umzugskostenvergütung in Sonderfällen (§ 11 BUKG)

Die umzugsbezogenen persönlichen und familiären Verhältnisse sind mit

Name, Vorname:	
----------------	--

erörtert worden. Das „Merkblatt über Trennungsgeld“ und das „Merkblatt über Umzugskostenvergütung“ wurde ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Personalabteilung

Erklärung der berechtigten Person

Name, Vorname:	
----------------	--

Nachdem mir das „Merkblatt über Trennungsgeld“ und das „Merkblatt über Umzugskostenvergütung“ ausgehändigt wurden, erkläre ich nach deren Kenntnisnahme:

- ☐ Ich bin bereit umzuziehen und mit der Zusage der Umzugskostenvergütung einverstanden.

Folge: Zusage der UKV wird erteilt.

Bei Wohnungsmangel am neuen Dienstort einschließlich dessen Einzugsgebietes werden Trennungsgeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bis zum Umzug und Umzugskostenvergütung gezahlt.

- ☐ Ich bin nicht bereit umzuziehen und verzichte unwiderruflich auf die Zusage der UKV.

Folge: Zusage der UKV wird nicht erteilt, sofern dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

Es besteht kein Anspruch auf Trennungsgeld. Reisebeihilfen für Familienheimfahrten stehen nicht zu.

Ausnahme: Bei Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 TGV steht kein Trennungsgeld zu. Es besteht jedoch Anspruch auf Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (§ 5 TGV) für längstens ein Jahr.

Hinweis: Der Verzicht muss vor Zusage der Umzugskostenvergütung schriftlich erklärt werden. Eine nachträgliche Verzichtserklärung ist unwirksam.

- ☐ Ich bin bereit umzuziehen, zurzeit jedoch aus nachstehenden persönlichen bzw. familiären Gründen gehindert, an den neuen Dienstort umzuziehen (ggf. gesondertes Blatt).

Folge: Zusage der UKV wird erteilt.

Begründung:

Sofern ein Umzugshinderungsgrund gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 TGV vorliegt und dieser als solcher anerkannt wird, stehen bis zum Umzug Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten und anschließend Umzugskostenvergütung zu.

- ☐ Ich bin nicht bereit, an den neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet umzuziehen, verzichte jedoch nicht auf die Zusage der UKV.

Folge: Zusage der UKV wird erteilt.

Es besteht kein Anspruch auf Trennungsgeld sowie kein Anspruch auf Reisebeihilfen für Familienheimfahrten. Für den Fall eines späteren Umzuges innerhalb von fünf Jahren besteht Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten.

- ☐ Ich bin ledig ohne eigene Wohnung.

Folge: Zusage der UKV wird erteilt, es sei denn, Tz. 4.1.4 BUKGVwV findet Anwendung.

Es besteht Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten (Umzugsreise nach § 7 BUKG und Pauschvergütung nach § 10 BUKG).

Ausschließlich für Bedienstete, die im Zeitpunkt des Dienstortwechsels aus Anlass der Versetzung, Verlegung/Auflösung der Beschäftigungsbehörde bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nur noch eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren haben:

☐ Ich bitte aus Altersgründen die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht zu erteilen.

Folge: Bei Anerkennung dieses persönlichen Hinderungsgrundes wird die Zusage der UKV nicht erteilt. Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Familienheimfahrten stehen für die Dauer der Maßnahme bis zum Ausscheiden aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis zu.

Die aufgezeigten vorgenannten Folgen ergeben sich nur, soweit die weiteren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind/werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Je eine Ausfertigung dieses Vermerkes oder dieser Erklärung

- wird zur Personalakte genommen
- erhält die berechtigte Person.

Anlage 2
zum MdFE-Rundschreiben vom 28. Februar 2025
- 12-12-FD 2714-3/2024-001/001 -

**Merkblatt
über Umzugskostenvergütung**

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Umzugskostenberechtigte Personen
- 3 Zusage der Umzugskostenvergütung
- 4 Umfang der Umzugskostenvergütung
 - 4.1 Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)
 - 4.2 Reisekosten (§ 7 BUKG)
 - 4.3 Mietentschädigung (§ 8 BUKG)
 - 4.4 Andere Auslagen (§ 9 BUKG)
 - 4.5 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)
 - 4.6 Umzugsauslagen in Sonderfällen (§ 11 BUKG)
- 5 Abschlagszahlung
- 6 Antragstellung/Vordrucke
- 7 Ledige Berechtigte ohne eigene Wohnung

1 Allgemeines

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung (UKV) sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- das Bundesumzugskostengesetz (BUKG),
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV),
- die Trennungsgeldverordnung (TGV) in Verbindung mit der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (BbgTGV) sowie
- das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Umzugskostenvergütung wird für die Aufwendungen erstattet, die Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung eines dienstlich veranlassten Umzugs entstanden sind, für den Ihnen UKV zugesagt worden ist.

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erstattung von notwendigen Kosten, die durch einen dienstlich veranlassten Umzug an den neuen Dienstort beziehungsweise in dessen Einzugsgebiet entstehen, sind

- die schriftliche Zusage der UKV durch Ihre Dienststelle,
- die Beendigung des grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der UKV-Zusage durchzuführenden Umzugs und

- ein schriftlicher Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzugs.

Ein Umzug liegt dann vor, wenn die bisherige Wohnung geräumt und das gesamte Umzugsgut in die neue Wohnung am neuen Dienstort verbracht wird. Liegt die neue Wohnung nicht am Dienstort und nicht im Einzugsgebiet (mehr als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt), darf UKV nur gewährt werden, wenn der räumliche Zusammenhang zur neuen Dienststätte gegeben ist.

2 Umzugskostenberechtigte Personen

Aufgrund der Verweisung des § 63 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes sind für den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes und des Brandenburgischen Richtergesetzes Berechtigte im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes

- Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Richterinnen und Richter des Landes,
- Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Aufzählungsstriche 1 und 2) im Ruhestand,
- frühere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Aufzählungsstriche 1 und 2), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, sowie
- Hinterbliebene der vorgenannten Personen.

Für Tarifbeschäftigte ist das Bundesumzugskostengesetz nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 44 Absatz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - TVöD - Besonderer Teil Verwaltung - BT-V -, § 23 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L -).

3 Zusage der Umzugskostenvergütung

Bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort ist die Zusage der UKV grundsätzlich zu erteilen. Die UKV-Zusage kommt jedoch ausnahmsweise (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d BUKG) nicht in Betracht, wenn

- mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
- der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
- die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet) oder
- der Berechtigte auf die UKV-Zusage unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern.

Die UKV-Zusage soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erfolgen. Dies ist regelmäßig die Personalverfügung, in der Ihnen der Termin Ihres Dienstantritts am

neuen Dienstort mitgeteilt wird. Die UKV kann auch mit einem gesonderten Schreiben zugesagt werden.

4 Umfang der Umzugskostenvergütung

Die auf Grundlage des Bundesumzugskostengesetzes mögliche UKV umfasst

- Beförderungsauslagen gemäß § 6 BUKG,
- Reisekosten gemäß § 7 BUKG,
- Mietentschädigung zum Ausgleich doppelter Mietzahlungen gemäß § 8 BUKG,
- andere Auslagen gemäß § 9 BUKG (Maklergebühren, Zusatzunterricht für Kinder),
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 BUKG und
- Umzugsvergütungen in Sonderfällen gemäß § 11 BUKG.

4.1 Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)

Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen in die neue Wohnung werden Ihnen nach den umzugskostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

Ihre privaten Kraftfahrzeuge und Pkw-Anhänger müssen Sie oder Ihre Angehörigen selbst überführen. Hierfür wird Ihnen eine Entschädigung (Kraftfahrzeug 20 Cent je Kilometer, Anhänger 6 Cent je Kilometer) gezahlt.

a) Umzüge mit Spediteur

Mit dem Umzug können Sie einen Möbelspediteur beauftragen. Lassen Sie zunächst Ihr Umzugsgut von zwei voneinander unabhängigen Speditoren besichtigen und bitten Sie anhand der vorgegebenen Umzugsgutliste um einen spezifizierten, vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlag, der mit einem verbindlichen Höchstpreis abschließt. Die Umzugsgutliste ist dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Das Umzugsgut umfasst die Wohnungseinrichtung, bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes in Ihrem Eigentum, Besitz oder Gebrauch oder in dem anderer gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 BUKG berücksichtigungsfähiger Personen befinden, die mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Lebt in Ihrer häuslichen Gemeinschaft eine Person, die nicht zu dem berücksichtigungsfähigen Personenkreis gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 BUKG gehört (zum Beispiel Lebensgefährtin oder Lebensgefährte), und führt diese mit ihrem eigenen Umzugsgut den Umzug gleichzeitig durch, muss der Spediteur insoweit eine gesonderte Abrechnung vornehmen, weil diese Auslagen nicht erstattungsfähig sind.

Besonders berechnete Kosten für das Auseinandernehmen und Montieren von Einrichtungsgegenständen sind ebenfalls als Beförderungsauslagen zu berücksichtigen, wenn sie im Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlags ausgewiesen sind. Hierzu gehören auch das Anbringen von

Beleuchtungskörpern sowie notwendige Elektro- und Installationsarbeiten.

Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung ist, dass Sie rechtzeitig vor dem Umzug Kostenvoranschläge von zwei voneinander unabhängigen Speditoren vorlegen. Die Reisekostenstelle prüft die Kostenvoranschläge unter Berücksichtigung der für das Speditionswesen geltenden Möbeltransporttarife, stellt das erstattungsfähige Angebot fest und erteilt daraufhin die entsprechende Bewilligung. **Danach** können Sie die Spedition für Ihren Umzug terminlich binden. Weichen Sie vom bewilligten Unternehmen/Spediteur ab, werden maximal die Kosten erstattet, die im Bewilligungsbescheid festgesetzt wurden.

→ Die Rechnung des Speditors ist von **Ihnen** zu begleichen.

b) Umzüge ohne Spediteur

Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Speditors (zum Beispiel Umzüge in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Hier sind der Abrechnung zum Beispiel der Mietvertrag für ein Transportfahrzeug, Tankbelege etc. beizufügen. Das gilt nicht für Arbeiten, die von Ihnen selbst oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug so gewählt wird, dass das Umzugsgut mit einer Fahrt von der bisherigen zur neuen Wohnung verbracht werden kann.

Liegen Kostenvoranschläge vor, wird der Umzug aber in Eigenregie durchgeführt, erfolgt die Auslagenerstattung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal in Höhe der bewilligten Kosten.

4.2 Reisekosten (§ 7 BUKG)

Erstattet werden die notwendigen und gegebenenfalls nachzuweisenden Kosten der berechtigten Person sowie der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, mit umziehenden Personen.

Nachfolgende Fahrten sind erstattungsfähig:

a) Wohnungsbesichtigungsreise(n)

Die Auslagen für Reisen zum Suchen und Besichtigen einer Wohnung (zwei Reisen einer Person oder eine Reise für zwei Personen) werden wie bei Dienstreisen mit der Maßgabe erstattet, dass Fahrtkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gewährt werden. Tage- und Übernachtungsgeld wird je Reise für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt.

b) Umzugsvorbereitungsreise

Für die Vorbereitungsreise an den bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzugs in die neue Wohnung werden nur die Fahrtkosten wie bei einer Wohnungsbesichtigungsreise erstattet. Diese Reise ist für Berechtigte relevant, die bereits vor dem Umzug am neuen Dienstort tätig sind.

c) Umzugsreise

Die Umzugsreise von der bisherigen zur neuen Wohnung wird wie eine Dienstreise abgerechnet. Benutzen Sie Ihr Kraftfahrzeug, dann erhalten Sie hierfür Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 BRKG (20 Cent je Kilometer). Übernachtungskosten werden in der notwendigen Höhe gegen Nachweis, ohne Nachweis in Höhe eines Pauschalbetrages erstattet, für die Nacht nach dem Ausladen des Umzugsgutes nur, wenn nicht in der neuen Wohnung übernachtet werden konnte.

4.3 Mietentschädigung (§ 8 BUKG)

Wenn Sie wegen des Umzugs aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für dieselbe Zeit Mietzahlungen für zwei Wohnungen leisten müssen, können Ihnen die Kosten für die Wohnung, die nicht mehr genutzt wird, erstattet werden:

- für die bisherige Wohnung längstens für sechs Monate,
- für die bisherige Wohnung im eigenen Haus beziehungsweise die Eigentumswohnung längstens für ein Jahr,
- für die neue Wohnung längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, in dem die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte.

Steht die bisherige Wohnung in Ihrem Eigentum, so richtet sich die Höhe der Mietentschädigung nach dem jeweiligen Mietpiegel für den bisherigen Wohnort. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird eine Mietentschädigung nicht gewährt.

Zur Vermeidung von Nachteilen bei der Berechnung der Mietentschädigung kündigen Sie das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung bitte zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

4.4 Andere Auslagen (§ 9 BUKG)

Erstattungsfähige andere Auslagen sind:

a) Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 9 Absatz 1 BUKG)

Haben Sie für die Anmietung am neuen Dienstort die Dienste eines Maklers in Anspruch genommen, so werden die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren maximal bis zur Höhe von zwei Monatskaltmieten (Grundmiete ohne Nebenkosten) zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattet. Auch beim Eigentumserwerb ist die Maklercourtage (nach Feststellung des Mietwertes durch Auswertung des Mietpiegels beziehungsweise der Mietdatenbank der Stadt oder Gemeinde) bis zum doppelten Betrag der (fiktiven) Monatsmiete zuzüglich der Mehrwertsteuer erstattungsfähig. Bei Anmietung einer außergewöhnlich luxuriösen Wohnung kann eine reduzierte Erstattung in Betracht kommen.

b) Auslagen für umzugsbedingten Unterricht (§ 9 Absatz 2 BUKG)

Ist für ein Kind infolge des Umzugs zusätzlicher Unterricht erforderlich, so werden die Kosten hierfür bis zu einem Betrag in Höhe von 20 Prozent des im Zeitpunkt der Be-

endigung des Umzugs maßgebenden Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 erstattet.

Umzugsbedingte notwendige Kosten für die zusätzliche Unterrichtung Ihrer Kinder sind in geeigneter Weise, zum Beispiel durch eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit und den Umfang der Nachschulung, nachzuweisen.

Entstehen Auslagen für zusätzlichen Unterricht für mehrere Kinder, wird der Erstattungsbetrag für jedes Kind gesondert berechnet. Übersteigen die Auslagen für ein Kind den Höchstbetrag, sind darüberhinausgehende Kosten auch dann nicht erstattungsfähig, wenn für ein anderes Kind der Höchstbetrag nicht erreicht wird.

4.5 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)

Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen, nicht in den §§ 6 bis 9 BUKG bezeichneten Umzugsauslagen pauschal abgegolten.

4.6 Umzugsauslagen in Sonderfällen (§ 11 BUKG)

Erstattungsfähige Auslagen in Sonderfällen sind insbesondere:

a) Auslagen für den Umzug in eine vorläufige Wohnung

Die Kosten für einen Umzug in eine vorläufige Wohnung dürfen nur dann erstattet werden, wenn diese Wohnung vor dem Umzug von der hierfür zuständigen Stelle schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt worden ist.

Eine vorläufige Wohnung kann anerkannt werden, wenn am neuen Dienstort und im Einzugsgebiet eine angemessene, familiengerechte Wohnung in absehbarer Zeit (in der Regel innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr) nicht erlangt werden kann. Die Kosten für den Umzug von der vorläufigen in die endgültige Wohnung können ebenfalls erstattet werden.

b) Umzugsvorbereitungskosten eines nicht durchgeführten Umzugs

Auslagen für Umzugsvorbereitungen, die Sie nach Erhalt der Zusage der UKV aufgewendet haben, werden Ihnen im Rahmen des Bundesumzugskostengesetzes erstattet, falls die Personalmaßnahme vor Dienstantritt am neuen Dienstort aufgehoben oder geändert wird und der Umzug noch nicht durchgeführt worden ist.

5 Abschlagszahlung

Für die Umzugsauslagen können Sie die Zahlung eines Abschlags beantragen, der Ihnen am Umzugstag zur Verfügung steht.

6 Antragstellung/Vordrucke

Die UKV ist gemäß § 2 Absatz 2 BUKG innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Umzug schriftlich zu

beantragen. Die Ausschlussfrist ist eine absolute Frist, die unabhängig von den Gründen nicht verlängert werden kann. Sie wird auch durch einen Antrag auf Gewährung eines Abschlages auf die zu erwartende UKV nicht eingehalten.

Dem Antrag auf Erstattung der Umzugsauslagen sind sämtliche Belege und Rechnungen beizufügen.

7 Ledige Berechtigte ohne eigene Wohnung

Wenn die oder der Umziehende ledig ist und keine eigene Wohnung hat, sind die Kosten für die Umzugsreise nach § 7 BUKG (Dienstantrittsreise) und die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 2 BUKG erstattungsfähig.

Anlage 3

zum MdFE-Rundschreiben vom 28. Februar 2025
- 12-12-FD 2714-3/2024-001/001 -

Merkblatt über Trennungsgeld

Inhalt

- 1 Allgemeines
- 2 Trennungsgeldberechtigte Personen
- 3 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben
 - 3.1 Trennungsreisegeld
 - 3.2 Trennungstagegeld
 - 3.3 Trennungsübernachtungsgeld
 - 3.4 Fahrtkosten am Dienort
 - 3.5 Reisebeihilfen für Heimfahrten
- 4 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort
- 5 Trennungsgeldgewährung nach Zusage der Umzugskostenvergütung
- 6 Ende des Trennungsgeldanspruchs
- 7 Antragstellung
- 8 Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf
- 9 Sonderbestimmungen für minderjährige Bedienstete ohne Trennungsgeldanspruch

1 Allgemeines

Für die Gewährung von Trennungsgeld sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- das Bundesumzugskostengesetz (BUKG),

- die Trennungsgeldverordnung (TGV) in Verbindung mit der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (BbgTGV) sowie
- die Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg (Bbg TG ADH).

Sie haben Anspruch auf Trennungsgeld, wenn sich aufgrund einer dienstlich veranlassten Maßnahme (zum Beispiel Versetzung aus dienstlichen Gründen, Auflösung oder Verlegung der Beschäftigungsbehörde, Abordnung) Ihr Dienort ändert. Eine abschließende Aufzählung der Maßnahmen, für die Sie unter bestimmten Voraussetzungen Trennungsgeld erhalten können, finden Sie in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 14 TGV.

Voraussetzung für die Trennungsgeldgewährung bei dauerhaften Personalmaßnahmen (zum Beispiel Versetzung aus dienstlichen Gründen, Verlegung der Beschäftigungsbehörde) ist, dass die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der neuen Dienststätte mindestens 30 Kilometer beträgt (Einzugsgebiet). Bei vorübergehenden Personalmaßnahmen (zum Beispiel Abordnung, Zuweisung oder zeitlich begrenzte Zuteilung) ist das Einzugsgebiet unerheblich.

Das Trennungsgeld dient der teilweise pauschalen Abgeltung der Ihnen für die Dauer der dienstlich veranlassten Maßnahme entstehenden **Mehrauslagen** für Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft und sonstige Lebenshaltungskosten aufgrund eines erforderlichen Ortswechsels.

Hierbei werden zwei Hauptarten des Trennungsgeldes unterschieden:

- a) Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben gemäß § 3 TGV in Verbindung mit § 2 BbgTGV einschließlich der Gewährung von Reisebeihilfen

→ Erläuterungen siehe Tz. 3 dieses Merkblatts

- b) Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort gemäß § 3 BbgTGV

→ Erläuterungen siehe Tz. 4 dieses Merkblatts

2 Trennungsgeldberechtigte Personen

Aufgrund der Verweisung des § 63 des Landesbeamtengesetzes, des § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes und des § 1 BbgTGV sind für den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes und des Brandenburgischen Richtergesetzes Berechtigte im Sinne des Trennungsgeldrechts

- Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- Richterinnen und Richter des Landes.

Für Tarifbeschäftigte ist die Trennungsgeldverordnung nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 44 Absatz 1 des Tarifvertrages für

den öffentlichen Dienst - TVöD - Besonderer Teil Verwaltung - BT-V -, § 23 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L -).

3 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

Trennungsgeld nach § 3 TGV in Verbindung mit § 2 BbgTGV wird gewährt, wenn Sie nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und Ihnen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung bis zwölf Stunden und die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück bis drei Stunden beträgt.

Eine Erstattung von Trennungsgeld ist zudem nur möglich, wenn Sie am Wohnort über eine eigene Wohnung oder Unterkunft verfügen und daher durch die doppelte Haushaltsführung Mehrkosten entstehen.

Das Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben umfasst Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Trennungsübernachtungsgeld, Fahrtkosten sowie Reisebeihilfen.

3.1 Trennungsreisegeld

In den ersten sieben Tagen nach Beendigung der Dienstantrittsreise (erste Anreise an den neuen Dienstort zu Beginn der dienstlichen Maßnahme) wird Trennungsreisegeld (Tagegeld und Übernachtungsgeld) gewährt, das der Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen entspricht. Auslagen, die durch Fahrten zwischen der bezogenen Unterkunft und der neuen Dienststätte entstehen, sind nach § 4 und § 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) im notwendigen Umfang erstattungsfähig.

Der pauschale Tagesgeldanspruch wird für jede amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mahlzeit um prozentuale Anteile (Frühstück 20 Prozent, Mittagessen 40 Prozent, Abendessen 40 Prozent) gekürzt.

Für volle Tage der Abwesenheit (0 Uhr bis 24 Uhr) vom neuen Dienstort wird Trennungsreisegeld nicht gewährt.

3.2 Trennungstagegeld

Ab dem achten Tag besteht Anspruch auf Zahlung von Trennungstagegeld. Das Tagesgeld beträgt 14 Euro täglich. Dies entspricht dem um 50 Prozent ermäßigten Tagesgeld gemäß § 8 BRKG.

Der pauschale Tagesgeldanspruch wird für jede amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellte Mahlzeit um prozentuale Anteile (Frühstück 20 Prozent, Mittagessen 40 Prozent, Abendessen 40 Prozent) gekürzt.

Für volle Tage der Abwesenheit (0 Uhr bis 24 Uhr) vom neuen Dienstort wird Trennungsreisegeld nicht gewährt.

Der Anspruchszeitraum für die Gewährung des Trennungstagegeldes ist gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 4 BbgTGV auf längstens drei Monate begrenzt.

3.3 Trennungsübernachtungsgeld

Nach Ablauf des siebten Tages werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine wegen der dienstlichen Maßnahme bezogene angemessene Unterkunft inklusive der unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten erstattet. Die Auslagen für die Unterkunft sind nachzuweisen (zum Beispiel Mietvertrag, Zahlungsquittungen mit Namen und Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers, Überweisungsbelege).

Ab dem zweiten Monat wird das Trennungsübernachtungsgeld bis zu einer Höhe von maximal 500 Euro monatlich gezahlt. Höhere Übernachtungskosten sind nur berücksichtigungsfähig, wenn nachweislich bereits im ersten Monat des Bezuges von Trennungsübernachtungsgeld Bemühungen stattfanden, eine preiswertere Unterkunft (unter 500 Euro) am neuen Beschäftigungsort oder in dessen Einzugsgebiet zu finden.

Übernachtungsgeld wird bei einer amtlich unentgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft nicht gezahlt. Dies gilt auch, wenn die Unterkunft tatsächlich nicht genutzt wird.

An Tagen der vollen Abwesenheit vom neuen Dienstort wird Übernachtungsgeld weitergewährt, solange die Aufgabe der entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.

3.4 Fahrtkosten am Dienstort

Ab dem achten Tag werden grundsätzlich keine Fahrtkosten am Dienstort mehr erstattet.

Ausnahme: Sollte Ihnen durch Ihren Dienstherrn außerhalb des Dienstortes eine unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt worden sein, werden Ihnen in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 4 TGV die entstandenen notwendigen Fahrauslagen für die gesamte Dauer der Maßnahme erstattet.

3.5 Reisebeihilfen für Heimfahrten

Gemäß § 5 Absatz 1 TGV in Verbindung mit Tz. 5.1 Bbg TG ADH haben Sie Anspruch auf Reisebeihilfe für **Heimfahrten** für jeweils 14 Tage des Aufenthaltes am neuen Dienstort. Heimfahrten im trennungsgeldrechtlichen Sinne sind Fahrten an den bisherigen Wohnort und zurück. Als Aufenthaltstage gelten alle Tage zwischen der Dienstantrittsreise und dem zeitgerechten Verlassen des Dienstortes nach Ende der Maßnahme.

Es besteht die Möglichkeit, Heimfahrten anzusparsen.

Beispiel:

Abordnung vom 1. Juni bis 15. Juli von Potsdam nach Cottbus Dienstantrittsreise am 31. Mai, Rückreise am 15. Juli

Berechnung Anspruchszeiträume: 1. Juni - 14. Juni, 15. Juni - 28. Juni, 29. Juni - 12. Juli

→ Es können insgesamt 3 Reisebeihilfen gewährt werden.

Für die Reisebeihilfe gilt das Erstattungsprinzip, das heißt, es sind nur notwendige und tatsächlich entstandene Fahrauslagen berücksichtigungsfähig. Führen Sie die Fahrt an einen anderen Ort als den Wohnort durch, sind die entstandenen Kosten nur

bis zur Höhe der Auslagen anzuerkennen, die bei einer Fahrt an den bisherigen Wohnort erstattungsfähig gewesen wären.

Je nach benutztem Beförderungsmittel wird Fahrt- oder Flugkostenerstattung bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse beziehungsweise bei PKW-Nutzung Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent pro Kilometer (höchstens 130 Euro pro Reisebeihilfe) gewährt.

Anstelle einer Heimfahrt kann für eine **Besuchsfahrt** folgender abschließend genannter Personen gemäß § 5 Absatz 2 TGV eine Reisebeihilfe beantragt werden:

- der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, eines Kindes oder
- einer oder eines Verwandten bis zum vierten Grad, einer oder eines Verschwägerten bis zum zweiten Grad, eines Pflegekindes oder von Pflegeeltern, wenn Sie mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren.

Es werden höchstens die Kosten erstattet, die bei einer Heimfahrt erstattungsfähig sind. Deshalb ist bei der Erstattung für eine mit der Bahn durchgeführte Besuchsfahrt die BahnCard der trennungsgeldberechtigten Person zu berücksichtigen, auch wenn die angehörige Person selbst über keine BahnCard verfügt.

4 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Fahren Sie täglich zu Ihrer bisherigen Wohnung zurück, erhalten Sie gemäß § 3 BbgTGV als Trennungsgeld Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung. Hierauf sind die Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 TGV der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätten.

Fahrtkostenerstattung erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Rückkehr zur Wohnung **zuzumuten** ist (siehe Tz. 3 dieses Merkblatts) oder Sie für Ihre täglichen Fahrten ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen. Berücksichtigungsfähig sind nur die Kosten der billigsten Fahrkarte. Sofern Sie für die zumutbare tägliche Heimfahrt einen PKW benutzen, werden Ihnen als Auslagenersatz hierfür ebenfalls nur die Kosten in Höhe der billigsten Fahrkarte erstattet.

Als **Wegstreckenentschädigung** wird je Entfernungskilometer (einfache Strecke) ein Betrag von 30 Cent gewährt, wenn die tägliche Rückkehr **nicht zuzumuten** ist und Sie für die täglichen Fahrten ein Kraftfahrzeug benutzen.

Die Höhe der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zur Wohnung ist gemäß § 3 Absatz 5 BbgTGV auf monatlich 400 Euro begrenzt (Höchstbetrag), für kürzere Zeiträume als einen Monat entsprechend anteilig. Bei Tagen der vollen Abwesenheit vom

neuen Dienstort (Homeofficetage, Urlaubstage, Krankheitstage etc.) wird der Höchstbetrag ebenfalls anteilig herabgesetzt (Tz. 6.5.3 Buchstabe a Bbg TG ADH).

5 Trennungsgeldgewährung nach Zusage der Umzugskostenvergütung

Wurde Ihnen von Ihrem Dienstherrn die Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) erteilt, müssen Sie, um den Anspruch auf Trennungsgeld zu bewahren, die Sonderbestimmungen des § 2 TGV erfüllen.

Die Zusage der UKV ist das Versprechen des Dienstherrn, die Kosten für einen dienstlich veranlassten Umzug im Rahmen der Bestimmungen des Bundesumzugskostengesetzes zu erstatten.

Wenn Ihnen die UKV zugesagt worden ist, erhalten Sie für längstens drei Monate Trennungsgeld,

- wenn Sie **ohne jegliche Einschränkung** bereit sind, an den neuen Beschäftigungsort einschließlich dessen Einzugsgebietes umzuziehen, und alles tun, um schnellstmöglich eine angemessene Wohnung zu erlangen, **und**
- solange Sie wegen **Wohnungsmangels** gehindert sind, an den neuen Beschäftigungsort einschließlich seines Einzugsgebietes umzuziehen.

Sie müssen Ihre Wohnungsbemühungen stetig nachweisen, ansonsten wird Trennungsgeld nicht bewilligt beziehungsweise nicht weiterbewilligt. Daher ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich spätestens nach Dienstantritt am neuen Beschäftigungsort fortwährend um eine Wohnung bemühen. Hierbei ist der gesamte Wohnungsmarkt am neuen Dienstort und in seinem Einzugsgebiet (30-Kilometer-Umkreis) in Ihre Wohnungsbemühungen einzubeziehen. Die Wohnungsbemühungen sind nachzuweisen (zum Beispiel durch Aufgeben einer Wohnungsuchanzeige in Internetportalen oder Tageszeitungen, Nutzung von kommunalen Wohnungsvermittlungsstellen, Auswerten von mindestens zwei Wohnungsangeboten).

Sie können auch einen Makler beauftragen. Die ortsüblichen Maklerkosten (maximal zwei Monatskaltmieten) werden Ihnen nach durchgeführtem Umzug als Bestandteil der Umzugskosten erstattet. Die Beauftragung eines Maklers entbindet Sie nicht von eigenen Bemühungen zum Erhalt einer angemessenen Wohnung.

Trennungsgeld bei Hinderungsgründen für den Umzug

Wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme, für die die Zusage der UKV erteilt worden ist, Wohnungsmangel am neuen Dienstort nicht besteht oder zu einem späteren Zeitpunkt wegfällt, wird Trennungsgeld ausnahmsweise (weiter-)gewährt, wenn Sie aus wichtigen persönlichen Gründen vorübergehend am Umzug gehindert sind. Diese Gründe sind in § 2 Absatz 2 TGV und § 12 Absatz 3 BUKG abschließend geregelt.

Solche Hinderungsgründe sind beispielsweise:

- vorübergehende schwere Erkrankung der berechtigten Person oder eines Familienangehörigen,

- Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
- Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes, der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners der berechtigten Person bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres.

Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung und Unzumutbarkeit eines sofortigen Umzugs

Vor dem Wirksamwerden der Personalmaßnahme können Sie

- **unwiderruflich auf die Zusage der UKV verzichten;** Sie erhalten dann zwar kein Trennungsgeld, dafür aber in Fällen der Versetzung aus dienstlichen Gründen oder der Verlegung/Auflösung Ihrer Beschäftigungsbehörde längstens für ein Jahr Reisebeihilfen für Heimfahrten (zu Reisebeihilfen siehe Tz. 3.5 dieses Merkblatts);

***Hinweis:** Der Verzicht muss vor Zusage der UKV schriftlich erklärt werden; eine nachträgliche Verzichtserklärung ist unwirksam.*

- **besondere Gründe darlegen, die einen sofortigen Umzug an den neuen Beschäftigungsort nicht zumutbar erscheinen lassen** mit der Folge, dass die Zusage der UKV nicht erteilt wird und Sie für die Dauer der dienstlichen Maßnahme Trennungsgeld erhalten. Im Regelfall wird die Unzumutbarkeit eines sofortigen Umzugs an den neuen Dienstort nur in Fällen befristeter dienstlicher Maßnahmen - maximal drei Jahre - oder eines bevorstehenden Ausscheidens aus dem Dienst wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze - maximal drei Jahre vor Vollendung der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes - anerkannt werden können. Hiervon unabhängig wird Unverheirateten ohne eigene Wohnung bei Maßnahmen von mehr als drei Monaten grundsätzlich der sofortige Umzug an den neuen Dienstort zugemutet.

6 Ende des Trennungsgeldanspruchs

Der Anspruchszeitraum für die Gewährung des Trennungsgeldes ist grundsätzlich auf drei Monate begrenzt. In allen Fällen der Verlängerung des Anspruchszeitraums nach § 4 Absatz 2 und 3 BbgTGV wird das in § 3 Absatz 2 TGV vorgesehene Trennungstagegeld nicht mehr gewährt. Trennungsübernachtungsgeld und Reisebeihilfe für Heimfahrten (§ 3 Absatz 2 und § 5 TGV) bleiben für die Dauer der Verlängerung des Anspruchszeitraums unberührt.

Die Begrenzung des oben genannten Anspruchszeitraums besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 2 TGV der neue Dienstort nicht ändert.

Darüber hinaus endet der Anspruch auf Trennungsgeld bei Wegfall der maßgeblichen Voraussetzungen, die zur Gewährung des Trennungsgeldes geführt haben, beispielsweise wenn

- die getrennte Haushaltsführung tatsächlich beendet wurde,
- der Wohnungsmangel im Einzugsgebiet im Sinne des § 2 Absatz 1 TGV behoben ist,

- die dienstliche Maßnahme nach § 1 Absatz 2 TGV beendet oder aufgehoben wurde,
- ein Umzug an den neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet erfolgt ist,
- bei Zusage der UKV die uneingeschränkte Umzugswilligkeit nicht nachgewiesen wurde oder
- ein zwingender persönlicher Hinderungsgrund entfallen ist.

7 Antragstellung

Erstantrag

Trennungsgeld ist gemäß § 5 Absatz 1 BbgTGV in Verbindung mit Tz. 9.1.1 Bbg TG ADH schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Folgeantrag

Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich aufgrund von Forderungsnachweisen gezahlt, die gemäß § 5 Absatz 1 BbgTGV in Verbindung mit Tz. 9.1.2 ff. Bbg TG ADH innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen sind.

Reisebeihilfe

Auch für die Beantragung einer Reisebeihilfe gilt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 TGV in Verbindung mit § 5 Absatz 1 BbgTGV die Ausschlussfrist von sechs Monaten. Die Ausschlussfrist beginnt nach Ablauf des jeweiligen 14-tägigen Anspruchszeitraums. Grundsätzlich sollte der Antrag auf Reisebeihilfe zusammen mit dem Forderungsnachweis, nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an den abgelaufenen Kalendermonat, gestellt werden.

Weitere Hinweise zur Antragstellung

Zusammen mit den Anträgen sind die Personalverfügung für die dienstliche Maßnahme sowie Nachweise (zum Beispiel Mietverträge, Fahrkarten, bei Zusage der UKV Nachweise für fortwährende Bemühungen, eine Wohnung zu finden) vorzulegen.

8 Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) des Landes Brandenburg gelten die Bestimmungen in § 3b BbgTGV.

Für die Zeit der Ausbildung am neuen Ausbildungsort kann für die täglichen Fahrten oder bei Verbleib am neuen Ausbildungsort unter bestimmten Voraussetzungen Trennungsgeld gewährt werden. Wurde bei Ledigen ohne eigene Wohnung für die dienstliche Maßnahme die Zusage der UKV erteilt, steht Trennungsgeld nicht zu.

a) Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zur Wohnung

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise unter Tz. 5 dieses Merkblatts.

b) Trennungsgeld bei Verbleib am neuen Ausbildungsort

Eine Erstattung von Trennungsgeld ist nur möglich, wenn Sie am Wohnort über eine eigene Wohnung oder Unterkunft verfügen und Ihnen daher durch die doppelte Haushaltsführung Mehrkosten entstehen.

Trennungsreise- und Trennungstagegeld werden abweichend von Tz. 3 dieses Merkblatts in folgender Höhe gewährt:

- für die ersten sieben Tage nach dem Tag der Beendigung der Dienstantrittsreise 75 Prozent des Trennungsreisegeldes nach § 3 Absatz 1 TGV,
- vom achten Tag an 75 Prozent des Trennungstagegeldes nach § 3 Absatz 2 TGV.

Wird durch die Ausbildungseinrichtung des Landes Verpflegung entgeltlich bis zur Höhe des Trennungstagegeldes und Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt, werden Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld nicht gewährt. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese angebotenen Leistungen ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

Steht keine unentgeltliche Unterkunft am neuen Ausbildungsort zur Verfügung, können Sie sich für die Dauer der Ausbildungs-

zeit eine Unterkunft anmieten (möbliertes Zimmer). Die Unterkunftskosten werden grundsätzlich nur unter der Voraussetzung erstattet, dass eine Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird und Aufwendungen für diese zu tragen sind. Im ersten Monat werden die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unterkunft in tatsächlicher Höhe erstattet. Ab dem zweiten Monat wird das Trennungsübernachtungsgeld bis zu einer Höhe von maximal 500 Euro monatlich gezahlt. Höhere Übernachtungskosten sind nur berücksichtigungsfähig, wenn nachweislich bereits im **ersten** Monat des Bezuges von Trennungsübernachtungsgeld Bemühungen stattfanden, eine preiswertere Unterkunft (unter 500 Euro) am neuen Beschäftigungsort oder in dessen Einzugsgebiet zu finden. Diese Bemühungen sind einmalig nachzuweisen.

9 Sonderbestimmungen für minderjährige Bedienstete ohne Trennungsgeldanspruch

Minderjährige Bedienstete ohne Trennungsgeldanspruch nach § 3 TGV erhalten gemäß § 3c BbgTGV für jeden halben Monat die Fahrauslagen für eine Heimfahrt zum Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten in entsprechender Anwendung des § 5 TGV, wenn keine tägliche Rückkehr an den Wohnort erfolgt und die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist.

Anlage 4
zum MdFE-Rundschreiben vom 28. Februar 2025
- 12-12-FD 2714-3/2024-001/001 -

Name der Dienststelle:	
Sitz der Dienststelle:	

Bestätigung der Einrichtung einer Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG

Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
Dienststelle:			
Familienstand:	☐ ledig ☐ getrennt lebend ☐ geschieden ☐ verwitwet		

wird hiermit bestätigt, dass sie/er zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zusage der Umzugskostenvergütung eine Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG

am (Datum):	
in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	

eingrichtet hat. Der Nachweis wurde geführt durch Vorlage von:

Nachweis:	☐ Mietvertrag vom: ☐ sonstige Nachweise (Bitte genaue Bezeichnung angeben.):
-----------	---

Die Wohnung liegt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BUKG

- ☐ im Einzugsgebiet
- ☐ außerhalb des Einzugsgebietes

Ort, Datum

Unterschrift Dienststelle

Je eine Ausfertigung dieses Vermerkes

- wird zur Personalakte genommen
- erhält die berechtigte Person
- verbleibt in der Dienststelle

Errichtung der „Dr. Barbara Martha Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 7. Mai 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Dr. Barbara Martha Stiftung“ mit Sitz in Ludwigsfelde als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifterin, der Abkömmlinge der Stifterin und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners der Stifterin.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 7. Mai 2025 erteilt.

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli 2025 auf wildschadensgefährdeten landwirtschaftlichen Ackerkulturen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 21. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Verbot, Schalenwild im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli 2025 zu erlegen, wird für folgende Wildarten und Altersklassen aufgehoben:
 - (a) Rotwild, Damwild und Rehwild der Altersklasse 1 männlich (Schmalspießer und Jährlingsböcke) sowie
 - (b) Rehwild der Altersklasse 2 männlich (Rehböcke).
2. Abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG dürfen die unter 1. genannten Wildarten und Altersklassen des Schalenwildes ohne behördliche Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde bejagt werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.

3. Soweit von dieser Allgemeinverfügung Schalenwildarten erfasst sind, die nur mit einem behördlichen Abschussplan gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 BbgJagdG bejagt werden dürfen, gilt diese Allgemeinverfügung nur im Rahmen des bestehenden Abschussplanes.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist begrenzt auf wildschadensgefährdete landwirtschaftliche Ackerkulturen im Land Brandenburg.
5. Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 1. Juni bis einschließlich 31. Juli 2025.
6. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz: Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr
freitags von 10 bis 14 Uhr

8. Begründung

Die oberste Jagdbehörde ist für die Aufhebung von Schonzeiten gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BJagdG zuständig. Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG die Möglichkeit, die Schonzeit für Wild aus besonderen Gründen aufzuheben.

Der Widerrufsvorbehalt mindert ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdausübungsberechtigten.

Die Sommerschonzeit für Rotwild, Damwild und Rehwild in den Monaten Juni und Juli wird für männliches Wild aufgehoben. Die unter 1. genannten Wildarten und Altersklassen dürfen weiter bejagt werden. Der Muttertierschutz nach § 22 Absatz 4 BJagdG bleibt davon unberührt und weiterhin bestehen. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst ausschließlich wildschadensgefährdete landwirtschaftliche Ackerkulturen in Branden-

burg, in denen im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende Juli übermäßige Wildschäden durch eine weitere Bejagung verhindert werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung dient der Minimierung von Wildschäden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Das Aussetzen der Bejagung in den Sommermonaten steht im Widerspruch zu der Absicht, die Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen zu minimieren, sodass eine besondere Dringlichkeit geboten ist. Die nahende Milchreife des Getreides in den Monaten Juni und Juli und die damit einhergehende Attraktivität dieser landwirtschaftlichen Kulturen für das Schalenwild lässt ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes nicht zu und steht dem Sinn und Zweck der Aufhebung der Schonzeit entgegen. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich das Ausmaß der Wildschäden vergrößert.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden.

Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 21. Mai 2025

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Staatssekretär

Gregor Beyer

In Vertretung

Dr. F. Reichel

Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen in 17291 Göritz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Juni 2025

Der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Göritz in der Gemarkung Malchow, Flur 2, Flurstücke 150, 383, 139, 116, 118, 110, in der Gemarkung Göritz, Flur 10, Flurstücke 10, 9, 13 und in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstücke 290, 285 sowie 366 zwölf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G01823).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE (im Folgenden: Antragsteller), Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg wird die

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwölf Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17291 Göritz:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
NF G1	Malchow	2	110
NF G2	Göritz	10	10
NF G3	Göritz	10	9
NF G4	Tornow	1	290

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
NF G5	Tornow	1	285
NF G6	Tornow	1	366
NF G7	Göritz	10	13
NF K3	Malchow	2	150
NF K4	Malchow	2	383
NF K6	Malchow	2	139
NF K7	Malchow	2	116
NF K8	Malchow	2	118

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 162,70 m auf 89 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Abs. 5 BbgBO, einschließlich der Errichtung von drei Löschwasserzisternen (Volumen jeweils 96 m³) in 17291 Göritz, Gemarkung Malchow, Flur 2, Flurstücke 345, 355 sowie in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstück 451 und
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. Juni 2025 bis einschließlich 18. Juni 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg

unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Uckerfelde, OT Bietikow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Juni 2025

Der Firma Windpark Bietikow GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Uckerfelde, OT Bietikow in der Gemarkung Bietikow, Flur 4, Flurstück 7 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G06323).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Windpark Bietikow GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragsteller), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die*

Genehmigung

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 17291 Uckerfelde, OT Bietikow in der

*Gemarkung Bietikow,
Flur 4,
Flurstück 7*

in dem unter II. und unter III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), einschließlich der Errichtung einer Löschwasserzisterne (Fassungsvermögen 96 m³) in 17291 Uckerfelde, OT Bietikow, Gemarkung Bietikow, Flur 4, Flurstück 6 und*
- *die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung

kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. Juni 2025 bis einschließlich 18. Juni 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15848 Beeskow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Juni 2025

Der Firma WP Beeskow GWI WEA 8 GmbH & Co. KG (ehemals: Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a in 10555 Berlin), Steindamm 21 in 16928 Groß Pankow, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15848 Beeskow in der Gemarkung Radinkendorf, Flur 2, Flurstück 105 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09023).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Green Wind Energy GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Alt-Moabit 60 a in 10555 Berlin wird die*

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) am Standort 15848 Beeskow

<i>Bezeichnung</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>
<i>WKA 08</i>	<i>Radinkendorf</i>	<i>2</i>	<i>105</i>

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)*
 - *die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung*

der WKA 08 über eine Direktzufahrt an die Landesstraße 411, Abs. 010, km 0,185 in Stationierungsrichtung rechts.

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerichtsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. Juni 2025 bis einschließlich 18. Juni 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Ab-

satz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Bergrechtliches
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“
der Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 2. Mai 2025

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2a, 2b und Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2, §§ 55, 56, 57a und 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“, eingereicht mit Schreiben vom 23. August 2021 und letztmalig aktualisiert mit Datum vom 5. Juni 2024 durch die Firma Kieswerk Schiebsdorf GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt -, für den Geltungszeit-

raum bis zum 31. Dezember 2055 entsprechend den unter Ziffer A.II. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Ziffer A.III. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Weiterführung und Erweiterung in der bereits mit Zulassung vom 19. März 2015 genehmigten und mit Bescheiden vom 9. Januar 2019, 17. Dezember 2020 und 17. Dezember 2024 verlängerten Hauptbetriebsplanfläche um 42,7 Hektar, die Gewinnung von Kiesen und Sanden innerhalb der Abbaufäche von 38,6 Hektar sowie die Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von circa 66,9 Hektar gemäß der Anlage 7 des Rahmenbetriebsplans. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen ausschließlich im Trockenschnitt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]).

Eingeschlossene Entscheidungen

- **Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung**

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz - N 1).

- **Befreiung von Verboten zur Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG beziehungsweise § 30 Absatz 2 BNatSchG**

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG wird eine Befreiung von Verboten zur Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Absatz 2 BNatSchG erteilt.

Bezeichnung Biotoptyp	Umfang (m²)	Kompensations- verhältnis	Kompensations- umfang
Kennartenarme Rotstraußgras- fluren auf Trocken- standorten (051215)	45.267	1 : 2	Boden- und Bio- topentwicklung auf Rohbodenstand- orten durch Suk- zession im Umfang von 19,3 Hektar (Maßnahme 1/2A)
Kiefernvorwald trockener Standorte (082819)	12.626	1 : 2	

- Zulassung einer Ausnahme von den Verboten der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung - BaumSchV LDS) vom 28. September 2022 wird die Ausnahme nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen A.III.5.20 erteilt. Die Ausnahme betrifft die Beseitigung der nach § 5 BaumSchV geschützten Landschaftsbestandteile, hier das lineare Feldgehölz bestehend aus 13 Einzelbäumen, innerhalb des Vorhabengebiets.

Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Beschlusses befristet. Die Frist kann gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 BaumSchV auf Antrag verlängert werden.

- Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)

Gemäß § 9 BWaldG in Verbindung mit § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) wird die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart von insgesamt 5,525 Hektar Wald im Sinne des § 2 LWaldG nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5.21, A.III.7.1, A.III.7.2, A.III.7.3, A.III.7.9 genehmigt.

Diese Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Verfügungsberechtigung über die in Kapitel 10, Tabelle 24 (Flurstücke 12, 15 und 31 der Flur 4, Gemarkung Schiebsdorf) aufgeführten Grundstücke zum Zeitpunkt der Waldumwandlung vorliegt.

Von der Waldumwandlung sind folgende Flurstücke anteilig berührt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	davon Umwandlungsfläche (m²)		erforderlicher Kompensationsfaktor	Kompensationsfläche (m²)
				zeitweilig (< 10 Jahre)	dauerhaft		
Schiebsdorf	4	12	82.850 davon Nadelholz 20.791		14.565	1 : 1	14.565
Schiebsdorf	4	15	8.020		723	1 : 1	723
Schiebsdorf	4	31	59.540 davon Nadelholz 45.609		39.962	1 : 1	39.962
Σ					55.250		55.250

- Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 10 BWaldG und § 9 LWaldG

Auf der Grundlage von § 10 BWaldG wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von Flächen im Umfang von 5,53 Hektar nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen unter den Ziffern A.III.5.8, A.III.5.21, A.III.7.3, A.III.7.4, A.III.7.5, A.III.7.6, A.III.7.7, A.III.7.8 erteilt.

Diese Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die Verfügungsberechtigung über die in Kapitel 10, Tabelle 24 (Flur-

stücke 15, 16 und 17 der Flur 4, Gemarkung Schiebsdorf) aufgeführten Grundstücke zum Zeitpunkt der Erstaufforstung vorliegt.

Die Erstaufforstungsgenehmigung betrifft folgende Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Aufzuforstende Fläche (m²)
Schiebsdorf	4	15	8.020	965
Schiebsdorf	4	16	2.830	2.830

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Aufzuforstende Fläche (m²)
Schiebsdorf	4	17	21.960	21.960
Schiebsdorf	4	18	29.830	29.545
Σ				55.300

Weitere Entscheidungen

- Entscheidung über Einwendungen

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Abschnitt A. Ziffer III. getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Daneben wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis verlängert:

- Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gemäß den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 19, 47 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28), wird auf Antrag der Kieswerk Schiebsdorf GmbH unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 19 Absatz 1 und 3 WHG in Verbindung mit § 124 Absatz 2, § 126 Absatz 1 BbgWG die Wasserrechtliche Erlaubnis vom 25. September 2014 (Gz.: s52-8.1-1-2), geändert durch Änderungsbescheid vom 5. Mai 2021, verlängert und die mit Bescheid vom 25. September 2014 festgesetzte Befristung bis zum 30. Juni 2029 aufgehoben und nunmehr bis zum 31. Dezember 2055 befristet.

Die mit dem Erlaubnisbescheid vom 25. September 2014, geändert durch Änderungsbescheid vom 5. Mai 2021, festgesetzten Nebenbestimmungen behalten entsprechend ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss geändert wurden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren lautet:

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Gegen den Bescheid zu dem Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung lautet:

Gegen die Kostengrundentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

10. Juni 2025 bis einschließlich 24. Juni 2025

während der folgenden Öffnungszeiten im Dienstgebäude Zimmer R108 (Zentraldienst) des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr.

Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 035452 384-111 möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü → Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BBergG → Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III) eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Wiedner

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Madlen Grothe**, Dienstaussweisnummer **226411**, Farbe weiß, ausgestellt am 23.07.2024 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Dennis Helmchen**, Dienstaussweisnummer **106511**, Kartennummer 07660, Farbe blau, ausgestellt am 16.08.2024 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.